

MIGROS BANK

Bedingungen für die Nutzung von
Business Cards der Migros Bank AG

Bedingungen für die Nutzung von Business Cards der Migros Bank AG

Die vorliegenden Bedingungen (nachfolgend «Nutzungsbedingungen») gelten für die von der Migros Bank AG an Firmenkunden herausgegebenen Business Cards (nachfolgend «Karte(n)»), sofern für ein spezifisches Kartenprodukt keine abweichenden Regelungen bestehen, und regeln das Kreditkartenverhältnis zwischen der Migros Bank AG und der Firma (nachfolgend «Vertragsverhältnis»). Gestützt auf einen von der Migros Bank AG akzeptierten Basisantrag kann die Vertragspartei des Basisantrags (nachfolgend «Firma») jeweils zusammen mit der oder dem Mitarbeitenden (nachfolgend «karteninhabende Person») eine Karte beantragen. Auf der Karte wird der Name der karteninhabenden Person und, falls beantragt, zusätzlich der Name der Firma aufgedruckt. Die Ausstellung einer Karte an eine karteninhabende Person begründet kein Vertragsverhältnis zwischen ihr und der Migros Bank AG. Die Firma informiert die karteninhabende Person über die jeweils geltenden Nutzungsbedingungen und stellt sicher, dass die karteninhabende Person diese einhält.

Für die Erfüllung der Aufgaben aus dem Kreditkartengeschäft (inkl. Anbahnung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses) arbeitet die Migros Bank AG mit der Kartenverarbeiterin Visa Payment Services AG mit Sitz in Zürich, Schweiz, (nachfolgend «Kartenverarbeiterin» oder «Viseca») zusammen und die Migros Bank AG lagert die Erfüllung von verschiedenen Aufgaben aus dem Kreditkartengeschäft an die Kartenverarbeiterin aus. Die Kartenverarbeiterin agiert hierbei datenschutzrechtlich als Auftragsbearbeiterin. Nachfolgend wird in den Nutzungsbedingungen jeweils von der Migros Bank AG gesprochen, auch wenn die Erfüllung der Aufgaben von der Kartenverarbeiterin für die Migros Bank AG vorgenommen wird. Besondere Hinweise auf die Kartenverarbeiterin dienen der Klarheit und sind nicht abschliessend.

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Migros Bank AG (nachfolgend «AGB»). Die Broschüre «Preise für Dienstleistungen» (oder ein allfälliges Nachfolgedokument) bildet einen integrierenden Bestandteil der Nutzungsbeding-

ungen und ist in ihrer jeweils aktuellen Version auf migrosbank.ch/de/firmen/gebuehren abrufbar. Im Fall von Widersprüchen zwischen verschiedenen Dokumenten gehen ohne gegenteilige Anordnung die Nutzungsbedingungen vor.

1. Begründung/Beendigung Vertragsverhältnis

1.1 Anerkennung und Änderung der Nutzungsbedingungen

Mit Unterzeichnung des Kartenantrags oder spätestens mit Einsatz der Karte bestätigen sowohl die Firma als auch die karteninhabende Person, die Nutzungsbedingungen und ihren Inhalt zur Kenntnis genommen, anerkannt und die zum Zeitpunkt des Karteneinsatzes jeweils geltenden Gebühren und Preise, insbesondere gemäss der Broschüre «Preise für Dienstleistungen», vorbehaltlos akzeptiert zu haben. Die jeweils aktuelle Version ist auf migrosbank.ch/de/firmen/gebuehren abrufbar.

Die karteninhabende Person verpflichtet sich, die Karte nur im Rahmen der von der Firma erlassenen Ermächtigung einzusetzen. Der Migros Bank AG können interne Weisungen der Firma nicht entgegengehalten werden. Die karteninhabende Person ermächtigt die Firma, alle die Karte betreffenden Erklärungen mit Wirkung auch für sie abzugeben und entgegenzunehmen.

Die Migros Bank AG hat das Recht, die Nutzungsbedingungen, die Gebühren und Preise sowie die übrigen Konditionen jederzeit abzuändern oder anzupassen. Änderungen werden durch Aushang in den Niederlassungen, per Post, elektronisch (wie z.B. mittels E-Mail, SecureMail, via one App oder E-Dokumenten im E-Banking etc.) auf unserer Website unter migrosbank.ch/grundlagen oder auf andere geeignete Weise mitgeteilt. Die Firma ist für die Weiterleitung der entsprechenden Informationen an die karteninhabende Person verantwortlich. Änderungen gelten als genehmigt, wenn eine Karte nach Inkrafttreten der Änderungen verwendet wird. Im Falle eines Widerspruchs kann die Firma das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung kün-

digen. Die Firma ist verpflichtet, die Kündigung der karteninhabenden Person mitzuteilen. Zudem kann die karteninhabende Person die auf ihren Namen lautende Karte kündigen.

1.2 Kreditkartenkonto, Kartenausgabe, PIN-Code, PIN-Code-Änderung, Eigentum

Voraussetzung für die Ausstellung und die Nutzung einer Karte ist ein auf die Firma lautendes Bankkonto bei der Migros Bank AG. Die Migros Bank AG oder in deren Auftrag die Kartenverarbeiterin eröffnet unter dem Namen der Firma und der karteninhabenden Person ein Kreditkartenkonto, auf dem die Transaktionen mit der Karte verbucht werden (nachfolgend «Kartenkonto»). Das Kartenkonto bzw. die Karte lautet auf CHF.

Nach der Annahme des Kartenantrags durch die Migros Bank AG erhält die karteninhabende Person eine persönliche, unübertragbare Karte sowie eine persönliche Identifikationsnummer (nachfolgend «PIN-Code») für den Einsatz der Karte. Die Karte und der PIN-Code werden an die Adresse der Firma verschickt. Die Karte wird physisch und/oder virtuell ausgestellt. Die Migros Bank AG stellt der karteninhabenden Person den PIN-Code und allenfalls weitere persönliche Zugangsmittel, z.B. one App etc. (nachfolgend gemeinsam «Legitimationsmittel») zur Verfügung. Diese dürfen nur zum bestimmungsgemässen Gebrauch verwendet werden. Die Migros Bank AG kann die Legitimationsmittel jederzeit austauschen oder anpassen. Der PIN-Code kann insbesondere an den dafür vorgesehenen Bancomaten geändert werden. Jede Karte bleibt Eigentum der Migros Bank AG. Karten, PIN-Code und andere Legitimationsmittel werden an die Firma versandt.

1.3 Kartenverfall und -ersatz

Die Karte verfällt am Ende des auf der Karte angegebenen Datums und ist nach Ablauf der Gültigkeitsdauer bzw. nach Erhalt einer Ersatz- oder Erneuerungskarte nicht mehr einzusetzen (vgl. auch nachfolgend Ziff. 4.7). Physische Karten sind sofort unbrauchbar zu machen; virtuelle Karten werden automatisch unbrauchbar gemacht. Ohne gegenteilige Mitteilung wird der karteninhabenden Person vor Ablauf der Kartenlaufzeit automatisch eine neue physische Karte zugestellt. Erhält die Firma oder die karteninhabende Person die neue Karte nicht mindestens zehn Tage vor Verfall der bisherigen Karte, so haben sie dies der Migros Bank AG unverzüglich zu melden.

1.4 Beendigung des Vertragsverhältnisses, Kartensperrung

Die Firma hat jederzeit das Recht, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung und ohne Angabe von Gründen zu kündigen. Bei Kündigung des Vertragsverhältnisses gelten sämtliche darunter geführte Karten automatisch als mitgekündigt. Die Karten können entweder durch die Firma oder durch die karteninhabende Person, auf deren Namen die Karte lautet, jederzeit ohne Angaben von Gründen separat gekündigt oder gesperrt werden (ohne Kündigung bzw. Sperrung von weiteren unter der Firma ausgestellten Karten).

Die Migros Bank AG behält sich ihrerseits das Recht vor, das Vertragsverhältnis (oder einzelne davon umfasste Vertragsleistungen) jederzeit mit sofortiger Wirkung und ohne Angabe von Gründen zu beenden, Karten nicht zu erneuern bzw. nicht zu ersetzen sowie Karten zu sperren und/oder zurückzufordern und Dienstleistungen einzuschränken. Scheidet die karteninhabende Person aus der Firma aus, so verpflichtet sich die karteninhabende Person, alle betroffenen Karten umgehend unbrauchbar zu machen und nicht mehr einzusetzen. Bei Austritt einer karteninhabenden Person aus der Firma teilt die Firma und/oder die karteninhabende Person der Migros Bank AG schriftlich mit, wann dieser erfolgt.

Tod oder Handlungsunfähigkeit der karteninhabenden Person führen nicht automatisch zu einer Sperrung oder einem Verfall der Karte. Die Migros Bank AG hat aber das Recht, in diesen Fällen die Sperrung der Karte aus eigenem Antrieb vorzunehmen. Eine Kündigung sowie ein Sperrauftrag seitens der Firma oder der karteninhabenden Person ist der Migros Bank AG mitzuteilen. Die karteninhabende Person kann die Sperrung insbesondere über die one App oder eine allfällige Nachfolgerin dieser App vornehmen oder die folgende Nummer anrufen: 0800 811 820 (auch ausserhalb der Geschäftszeiten). Die mit der Sperrung verbundenen Kosten können der Firma bzw. dem Kartenkonto belastet werden. Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses, Rückforderung oder Rückgabe der Karte(n) werden fakturierte Rechnungsbeträge zur sofortigen Zahlung fällig. Noch nicht fakturierte Rechnungsbeträge werden sofort nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.

Die Firma und die karteninhabende Person sind verpflichtet, zurückgeforderte Karten sofort und

gekündigte Karten bei Vertragsbeendigung nicht mehr einzusetzen. Physische Karten sind unbrauchbar zu machen; virtuelle Karten werden automatisch unbrauchbar gemacht. Die Migros Bank AG bleibt trotz Kündigung oder Sperre berechtigt, der Firma sämtliche Beträge zu belasten, welche nach Kündigung oder Sperre als von der karteninhabenden Person autorisiert gelten (so auch Belastungen aus wiederkehrenden Dienstleistungen wie zum Beispiel aus Zeitungsabonnements, Mitgliedschaften und Internetbestellungen). Die Migros Bank AG ist berechtigt, anstelle der Rechnungsstellung das Bankkonto der Firma bei der Migros Bank AG direkt zu belasten.

1.5 Jahresgebühr

Die Jahresgebühr, sofern sie im konkreten Fall erhoben wird, wird im Voraus fällig. Durch Beendigung des Vertragsverhältnisses, Rückforderung oder Rückgabe der Karte entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Jahresgebühr.

2. Kartenverwendung

2.1 Autorisierungsmöglichkeiten, Verwendungsmöglichkeiten und Genehmigung von Transaktionen

Die Karte berechtigt die karteninhabende Person, bei den entsprechenden Akzeptanzstellen im Rahmen der von der Migros Bank AG festgelegten Limiten Waren und Dienstleistungen wie folgt zu bezahlen:

- a) mit Eingabe des PIN-Codes.
- b) mit Verwendung der Karte ohne die Leistung einer Unterschrift oder Eingabe des PIN-Codes oder anderer Legitimationsmittel an automatisierten Zahlstellen (z.B. kontaktlose Bezahlung, Parkhaus, Ticketautomaten oder Autobahnzahlstellen).
- c) mit persönlicher Autorisierung auf andere Weise als durch Unterschrift oder PIN-Code oder anderer Legitimationsmittel (z.B. mittels 3-D Secure-Code, Click to Pay, biometrischer Autorisierung, Digital-Wallet-Lösungen, Token etc.). Vgl. hierzu die zusätzlichen Bedingungen für die Nutzung von Online-Services in Ziff. 7.
- d) mit Angabe nur des Namens, der Kartennummer, des Verfalldatums, und – falls verlangt – des angebrachten Kartenprüfwerts (CVV, CVC).

Damit verzichtet die karteninhabende Person bei Käufen per Telefon, im Internet oder über einen anderen Korrespondenzkanal auf eine starke Autorisierungsmöglichkeit.

- e) mit ihrer Unterschrift; bei Bezahlung von Waren, Dienstleistungen und beim Bezug von Bargeld wird der karteninhabenden Person ein manuell oder elektronisch erstellter Verkaufsbeleg vorgelegt, der von ihr zu prüfen und mittels Unterschrift zu genehmigen ist. Die Akzeptanzstelle kann die Vorweisung eines amtlichen Ausweises verlangen. Es ist Sache der karteninhabenden Person, den Verkaufsbeleg aufzubewahren.

Die Firma und die karteninhabende Person anerkennen sämtliche gemäss dieser Ziff. 2.1 autorisierten Zahlungen und die daraus resultierenden Forderungen der Akzeptanzstellen. Die Migros Bank AG wird mit der Autorisierung ausdrücklich und unwiderruflich angewiesen, die Beträge der betreffenden Akzeptanzstelle zu vergüten. Die von der karteninhabenden Person anerkannten Forderungen sind für die Firma verbindlich, und zwar unabhängig vom internen Rechtsverhältnis zwischen der karteninhabenden Person und der Firma sowie ungeachtet allfällig anderslautender Handelsregistereinträge und Veröffentlichungen.

Die Globallimite für die Firma sowie die Limite für jede einzelne Karte (zusammen die «Limiten») werden von der Firma beantragt und von der Migros Bank AG bestätigt, wobei die Migros Bank AG die Limiten jederzeit reduzieren bzw. ändern darf. Die Globallimite gilt für alle unter der Firma ausgestellten Karten. Eine Karte darf ausschliesslich bei ausreichender Limite eingesetzt werden. Bei einer nicht ausreichenden Limite ist die Migros Bank AG berechtigt, ohne Rücksprache und ohne Angabe von Gründen Transaktionen abzulehnen. Die Migros Bank AG haftet bei einer Ablehnung nicht für dadurch oder in diesem Zusammenhang entstandene Schäden oder Kosten wie Verzugszinsen oder Mahngebühren.

2.2 Bargeldbezüge

Die karteninhabende Person kann mit ihrer Karte zusammen mit dem PIN-Code bei den dazu ermächtigten Stellen sowie an entsprechend gekennzeichneten Bancomaten im In- und Ausland gegen eine Gebühr Bargeld beziehen. Die Limiten und Gebühren für Bargeldbezüge richten sich nach der geltenden Broschüre «Preise für Dienstleistungen» (abrufbar unter migrosbank.ch/de/firmen/gebuehren), für Bezug von Fremdwährungen siehe auch Ziff. 5.2. Bargeldbezüge und die dafür anfallenden

Gebühren werden dem Kartenkonto belastet und auf der Monatsrechnung aufgeführt.

2.3 Einschränkung oder Erweiterung der Verwendungsmöglichkeiten

Die Migros Bank AG ist berechtigt, die Verwendungsmöglichkeiten von Karten (kontaktbehaftete und kontaktlose Zahlung, Mobile Payment, Online-Zahlungen, Click to Pay, Bargeldbezug im In- und Ausland etc.), PIN-Code sowie Limiten jederzeit zu erweitern, einzuschränken oder aufzuheben. Die aktuell geltenden Limiten können in der one App eingesehen oder unter der folgenden Nummer erfragt werden: 0800 811 820.

2.4 Verbotene Kartenverwendungen

Der Einsatz der Karte für unlautere oder illegale Zwecke ist verboten.

3. Sorgfaltspflichten

Die Firma und die karteninhabende Person haben u.a. folgende Sorgfaltspflichten:

3.1 Unterschrift

Die Karte ist von der karteninhabenden Person sofort nach Erhalt auf der Rückseite mit einem dokumentenechten Stift (z.B. Kugelschreiber, wasserfester Stift) zu unterschreiben, sofern ein Unterschriftenfeld vorhanden ist.

3.2 Aufbewahrung

Die Karte ist jederzeit sorgfältig wie Bargeld und getrennt von den Legitimationsmitteln aufzubewahren.

3.3 Verlust, Diebstahl und Kartenmissbrauch

Die karteninhabende Person muss immer wissen, wo sich ihre Karte befindet, und regelmässig kontrollieren, ob sie noch in ihrem Besitz ist. Wird die Karte verloren, gestohlen oder bestehen Hinweise auf eine missbräuchliche Verwendung oder darauf, dass eine nicht berechtigte Person im Besitz der Karte ist, so haben die Firma und die karteninhabende Person dies unverzüglich (derzeit unter der Nummer 0800 811 820 oder via one App) zu melden bzw. die Karte sofort sperren zu lassen. Die jeweils aktuellen Kontaktmöglichkeiten und Telefonnummern sind unter migrosbank.ch/kontakt jederzeit ersichtlich.

3.4 Geheimhaltung PIN-Code, 3-D Secure-Code oder weiteren Legitimationsmitteln

Die karteninhabende Person ist verpflichtet, die Legitimationsmittel geheim zu halten, nicht an Dritte weiterzugeben oder auf andere Weise zugänglich zu machen und nicht aufzuzeichnen, auch nicht in verschlüsselter Form. Der persönlich geänderte PIN-Code, das 3-D Secure-Code oder weitere von der karteninhabenden Person definierte Legitimationsmittel dürfen nicht aus leicht ermittelbaren Kombinationen wie z.B. Telefonnummern, Geburtsdaten, Autokennzeichen, Namen der Firma, der karteninhabenden Person oder deren Familienmitgliedern etc. bestehen. Die Firma und die karteninhabende Person nehmen zur Kenntnis, dass sie die Migros Bank AG und/oder Kartenverarbeiterin nie zur Bekanntgabe des PIN-Codes und/oder der Passwörter von weiteren Legitimationsmitteln auffordern wird. Die PIN-Code-Eingabe hat stets verdeckt zu erfolgen. Für den Fall der Nichteinhaltung dieser Bedingungen und für allfällige nachteilige Folgen daraus lehnt die Migros Bank AG jede Verantwortung ab.

3.5 Prüfung Monatsrechnung und Meldung von missbräuchlicher Verwendung

Der Firma wird eine Monatsrechnung in Papierform oder in einer papierlosen, elektronischen Form zur Verfügung gestellt. Der karteninhabenden Person wird auf Wunsch ein Infobeleg zugestellt. Die Monatsrechnung ist sofort nach Erhalt insbesondere anhand der aufbewahrten Kauf- und Transaktionsbelege zu prüfen. **Beanstandungen der Monatsrechnung, insbesondere betreffend Belastungen aufgrund einer missbräuchlichen Verwendung der Karte, sind nach Erhalt der Monatsrechnung unverzüglich über das auf migrosbank.ch/de/privatpersonen/konten-karten/karten/beanstandungen bereitgestellte Formular oder alternativ telefonisch unter 0800 811 820 oder direkt der Kartenverarbeiterin zu melden. Spätestens innerhalb von 30 Tagen ab Datum der Monatsrechnung ist der Migros Bank AG und/oder Kartenverarbeiterin zudem eine schriftliche Beanstandung mit allen Unterlagen, die in direktem Zusammenhang mit der beanstandeten Transaktion stehen, einzureichen. Andernfalls gilt die Monatsrechnung in Bezug auf die darin enthaltenen Posten (Transaktionen, Gebühren, Zinsen etc.) als genehmigt.**

Wird der Firma und/oder der karteninhabenden Person ein Schadenformular zugestellt, so ist dieses innert zehn Tagen nach Erhalt vollständig ausgefüllt und unterzeichnet an die darauf vermerkte Rücksendeadresse zurückzusenden. Die Firma und die karteninhabende Person sind gehalten, im Schadenfall bei der zuständigen Polizeibehörde Strafanzeige zu erstatten und eine Kopie der Anzeige zu verlangen. Sie haben dabei die Anweisungen der Migros Bank AG sowie der Kartenverarbeiterin zu befolgen. Die Firma und die karteninhabende Person haften gegenüber der Migros Bank AG und Kartenverarbeiterin für sämtliche Kosten und Auslagen, die diesen durch wider besseres Wissen oder in betrügerischer Absicht geäusserte Beanstandungen von Transaktionen entstehen.

Ein abgelehntes, widerrufenes oder in anderer Weise nicht erfolgreiches Lastschriftverfahren / eBill Direct Debit entbindet die Firma und die karteninhabende Person nicht von der Pflicht zur Prüfung und allfälligen Beanstandung der Monatsrechnung.

Die Firma und die karteninhabende Person benachrichtigen die Migros Bank AG umgehend, wenn Transaktionen getätigt wurden und dennoch seit mehr als zwei Monaten keine Monatsrechnung zugestellt wurde. Dies gilt auch für die Infobelege.

3.6 Abonnements und Internet

Wiederkehrende Leistungen, welche über die Karte bezahlt werden (z.B. Zeitungsabonnements, Mitgliedschaften, Internetbestellungen), sind direkt bei der Akzeptanzstelle zu kündigen, wenn sie nicht mehr gewünscht werden. Die Migros Bank AG haftet nicht, wenn die Akzeptanzstelle die Karte trotz Kündigung belastet. Bei einer allfälligen Kartenkündigung sind die Firma und die karteninhabende Person für sämtliche Dienstleistungen, welche zu wiederkehrenden Belastungen führen, verpflichtet, die Zahlungsmodalität bei der Akzeptanzstelle selbst zu ändern oder die Kündigung vorzunehmen.

3.7 Zahlungstransaktionen im Internet

Sofern von der Akzeptanzstelle eine sichere Zahlungsmethode (z.B. 3-D Secure, Click to Pay) angeboten wird, hat die karteninhabende Person ihre Zahlung über diese sichere Zahlungsmethode zu veranlassen und dabei die Bedingungen von Ziff. 7 («Zusätzliche Bedingungen für die Nutzung von Online-Services») zu beachten.

4. Verantwortlichkeit und Haftung

4.1 Solidarische Haftung der Firma und der karteninhabenden Person

Die Firma und die karteninhabende Person haften solidarisch und unbeschränkt für alle Verpflichtungen, die aus der Verwendung der Karte entstehen. Die karteninhabende Person haftet jedoch nicht für geschäftliche Auslagen. Behauptete Geschäftsauslagen sind von der karteninhabenden Person zu beweisen. Die Migros Bank AG entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob der jeweilige Beweis gelungen ist.

4.2 Freistellung bei Einhaltung der Nutzungsbedingungen

Wenn die Firma und die karteninhabende Person die vorliegenden Nutzungsbedingungen in allen Teilen eingehalten haben und sie auch sonst in keiner Weise ein Verschulden trifft, übernimmt die Migros Bank AG Schäden, die ihnen aus missbräuchlicher Verwendung der Karte durch Dritte entstehen (ohne Selbstbehalt für die Firma oder die karteninhabende Person). Nicht als «Dritte» gelten Mitarbeitende der Firma, der Ehepartnerinnen und Ehepartner der karteninhabenden Person, direkte verwandte Familienmitglieder (insbesondere Kinder und Eltern) oder andere der karteninhabenden Person nahestehende Personen, Bevollmächtigte und/oder im gleichen Haushalt lebende Personen. Mitefasst sind auch Schäden aufgrund von Fälschungen oder Verfälschungen der Karte. Schäden, für die eine Versicherung aufzukommen hat, sowie allfällige Folgeschäden irgendwelcher Art werden nicht übernommen. Werden die Firma oder die karteninhabende Person von der Bank entschädigt, sind sie verpflichtet, alle erforderlichen Erklärungen und/oder Handlungen vorzunehmen, um Forderungen aus dem Schadenfall an die Migros Bank AG abzutreten.

4.3 Bei Verletzung der Sorgfaltspflichten

Wenn die Firma und die karteninhabende Person ihren Sorgfaltspflichten nicht nachkommen, haften sie bis zur Wirksamkeit einer allfälligen Sperre unbeschränkt für alle aus der missbräuchlichen Verwendung der Karte entstehenden Schäden.

4.4 Für die mit der Karte abgeschlossenen Geschäfte

Die Migros Bank AG lehnt jede Verantwortung für die unter Verwendung der Karte abgeschlossenen

Geschäfte ab; insbesondere sind allfällige Beanstandungen zu bezogenen Waren oder Dienstleistungen sowie weitere Meinungsverschiedenheiten und Ansprüche aus diesen Rechtsgeschäften direkt mit der betreffenden Akzeptanzstelle zu regeln. Die Monatsrechnung ist dennoch fristgerecht zu bezahlen.

4.5 Bei Nichtakzeptanz der Karte

Die Migros Bank AG übernimmt keine Verantwortung und der Firma sowie der karteninhabenden Person entstehen keine Ansprüche auf Schadenersatz für den Fall, dass sich eine Akzeptanzstelle aus irgendwelchen Gründen weigert, die Karte zu akzeptieren, oder dass aus technischen oder anderen Gründen eine Zahlung mit der Karte nicht ausgeführt werden kann. Dasselbe gilt für Störungen, Betriebsausfälle und Fälle, in denen sich die Verwendung der Karte an einem Automaten als unmöglich erweist oder wenn die Karte durch den Automaten beschädigt oder unbrauchbar gemacht wird.

4.6 Bei Einsatz mit PIN-Code, 3-D Secure-Code oder weiteren Legitimationsmitteln

Jeder autorisierte Einsatz der Karte mit dem dazu passenden PIN-Code, dem 3-D Secure-Code, über Click to Pay, oder mit weiteren Legitimationsmitteln gilt als durch die karteninhabende Person erfolgt. Die Firma und die karteninhabende Person verpflichten sich dadurch verbindlich für Käufe, Transaktionen oder für andere getätigte Geschäfte und für daraus resultierende Belastungen der Karte. Die Risiken aus der missbräuchlichen Verwendung der Karte mit dem dazu passenden PIN-Code, dem 3-D Secure-Code, über Click to Pay oder mit weiteren Legitimationsmitteln liegen in diesen Fällen bei der Firma und bei der karteninhabenden Person.

Bei nachweislich rechtswidrigen Eingriffen von Dritten in die Einrichtungen von Netzwerk- und/oder Telekommunikationsbetreibern oder in die von der Firma und/oder von der karteninhabenden Person genutzten Infrastruktur übernimmt die Migros Bank AG die Belastungen von rechtzeitig beanstandeten missbräuchlichen Kartenverwendungen, sofern die Firma und die karteninhabende Person ihre Sorgfaltspflichten gemäss Ziff. 3 in allen Teilen eingehalten haben und sie auch sonst kein Verschulden trifft.

4.7 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, Rückforderung oder Rückgabe der Karte(n)

Das Recht zur Nutzung der Karte, insbesondere auch für Telefon, Korrespondenz oder Internetbestellungen, erlischt in jedem Fall mit Beendigung des Vertragsverhältnisses oder nach der Rückforderung oder Rückgabe der Karte. Die Migros Bank AG lehnt jegliche Haftung für durch die karteninhabende Person verursachte Schäden ab, die durch einen Gebrauch der Karte nach Beendigung des Vertragsverhältnisses oder nach der Rückforderung oder Rückgabe der Karte entstehen. Die Firma und die karteninhabende Person haften vollumfänglich für daraus erwachsende Schäden.

5. Gebühren

5.1 Allgemein

Für die Ausstellung der Karte, deren Nutzung und die damit zusammenhängenden Aufwände und Kosten kann die Migros Bank AG Preise, Kommissionen und Gebühren (nachfolgend «Gebühren») und Zinsen gemäss der Broschüre «Preise für Dienstleistungen» (bzw. eines allfälligen Nachfolgedokuments) sowie die auf dem Kartenantrag aufgeführten Kosten verrechnen. Darüber hinaus können Drittkosten und von der Firma oder von der karteninhabenden Person verursachte Aufwendungen (z.B. für Kartensperrungen oder Kartenersatz) weiterverrechnet werden. Die Migros Bank AG behält sich vor, jederzeit neue Gebühren zu erheben oder bestehende Gebühren zu ändern. Die jeweils aktuelle Version der Broschüre «Preise für Dienstleistungen» ist auf migrosbank.ch/de/firmen/gebuehren abrufbar.

Neue Gebühren und Änderungen von bestehenden Gebühren und Zinsen werden schriftlich, durch Aushang in den Niederlassungen, elektronisch (z.B. mittels E-Mail, SecureMail, via one App sowie E-Dokumenten im EBanking etc.), auf unserer Website unter migrosbank.ch/grundlagen oder auf andere geeignete Weise zur Kenntnis gebracht. Diese gelten als genehmigt, wenn die Karte nach Bekanntgabe und anschliessendem Inkrafttreten verwendet wird. Mit Bekanntgabe der neuen Gebühren oder Änderungen von bestehenden Gebühren und Zinsen kann die Firma im Widerspruchsfall die Karte(n) umgehend kündigen. Die karteninhabenden Personen können nur die auf ihren Namen lautende Karte kündigen.

5.2 Transaktionen in Fremdwahrung

Bei Transaktionen in einer anderen Wahrung als der Kartenwahrung verwendet die Migros Bank AG einen von ihr festgesetzten Umrechnungskurs. Dieser wird von ihr basierend auf den Devisenverkaufskursen der Kartennetzwerke am Tag der internationalen Verarbeitung festgelegt. Aufgrund von Feiertagen, Wochenenden und unterschiedlichen Abrechnungszeitraumen kann sich der Zeitpunkt ausnahmsweise verschieben.

Der Umrechnungskurs kann im Vergleich zu den Devisenverkaufskursen der Kartennetzwerke einen Aufschlag enthalten und ist unter folgendem Link abrufbar: migrosbank.ch/wechselkurse. Im Zeitpunkt der Verbuchung kann der Umrechnungskurs zudem um eine entsprechende Bearbeitungsgebuhr der Migros Bank AG erhohet werden. Die Hohle der Bearbeitungsgebuhren richtet sich nach der geltenden Preisbroschure (abrufbar unter migrosbank.ch/de/firmen/gebuehren).

5.3 Transaktionen in Schweizer Franken im Ausland

Wird die Karte in Schweizer Franken bei auslandischen Akzeptanzstellen zur Bezahlung in Schweizer Franken verwendet, kann die Migros Bank AG eine Bearbeitungsgebuhr in Rechnung stellen. Die Hohle der Bearbeitungsgebuhr richtet sich nach der geltenden Broschure «Preise fur Dienstleistungen» (abrufbar unter migrosbank.ch/de/firmen/gebuehren).

Zudem kann eine Bearbeitungsgebuhr anfallen, wenn eine Karte bei einem Fremdbankautomaten im Inland eingesetzt wird. Die Hohle der Bearbeitungsgebuhr richtet sich nach der geltenden Broschure «Preise fur Dienstleistungen» (abrufbar unter migrosbank.ch/de/firmen/gebuehren).

5.4 Vergutungen von Dritten/ Herausgabeverzicht

Die Migros Bank AG erhalt im Zusammenhang mit der Ausgabe von und Transaktionen mit der Karte folgende Vergutungen von Dritten:

Bei Transaktionen mit der Karte erhalt die Migros Bank AG vom Acquirer (Unternehmen, das mit Akzeptanzstellen Vertrage fur die Akzeptanz von Kreditkarten als Zahlungsmittel abschliesst) eine sogenannte **Interchange-Gebuhr**. Diese Interchange-Gebuhr dient zur Deckung der laufen-

den Kosten der Migros Bank AG, insbesondere der Kosten fur die Transaktionsverarbeitung. Die Hohle der Interchange-Gebuhr entspricht einem fixen Betrag und/oder einem Prozentsatz des Transaktionsbetrags, der von verschiedenen Faktoren abhangt: bezahlte Ware oder Dienstleistung, Art der Transaktionsabwicklung, Land des Karteneinsatzes etc. Die Interchange-Gebuhren konnen sich jederzeit andern. Die aktuellen Interchange-Gebuhren konnen jederzeit bei der Migros Bank AG erfragt werden. Zurzeit betragen diese im Inland zwischen 0,00% und 0,55% und im Ausland zwischen 0,30% und 2,00%.

Sollten die Interchange-Gebuhren («Vergutungen») einer gesetzlichen Ablieferungspflicht gegenuber der Firma und/oder der karteninhabenden Person unterliegen, sind diese damit einverstanden, dass die Migros Bank AG die Vergutungen annimmt und alle Vergutungen vollumfanglich bei der Migros Bank AG verbleiben. Die Firma und die karteninhabende Person verzichten zugunsten der Migros Bank AG auf jedes Recht auf Herausgabe dieser Vergutungen.

Die Firma und die karteninhabende Person sind sich in diesem Zusammenhang bewusst, dass nicht auszuschliessen ist, dass Vergutungen im Einzelfall zu Interessenkonflikten fuhren konnen.

6. Zahlungsmodalitaten

6.1 Zahlungspflicht

Die Firma und die karteninhabende Person verpflichten sich zur Bezahlung samtlicher aus den Kartentransaktionen resultierenden Forderungen, Zinsen sowie Gebuhren nach Ziff. 5. Sie haften vorbehaltlos fur alle Verpflichtungen, die sich aus dem Karteneinsatz bzw. dem Vertragsverhaltnis ergeben.

6.2 Rechnungsstellung

Der Firma werden die Forderungen gemass Ziff. 6.1 in der Regel monatlich in einer Rechnung unter Angabe von Transaktions- und Verarbeitungsdatum, Name der Akzeptanzstelle und Transaktionsbetrag in der Kartenwahrung und/ oder der Transaktions-/ Umrechnungswahrung und allfalligen Bearbeitungsgebuhren ausgewiesen. Bei geringen Karteneinsatzen kann von der Migros Bank AG oder der Kartenverarbeiterin ein langerer Zeitabstand der Rechnungsstellung festgelegt werden. Die Monatsrechnung ist nach Wahl der Firma in Papierform oder elektronisch erhaltlich. Die Rechnung in

Papierform ist kostenpflichtig. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der geltenden Broschüre «Preise für Dienstleistungen» (abrufbar unter migrosbank.ch/de/firmen/gebuehren) und wird auf der Kreditkartenabrechnung ausgewiesen und dem Kartenkonto belastet. Die Rechnung in elektronischer Form ist kostenlos und kann in der one App oder auf one.viseca.ch aktiviert werden.

6.3 Zahlungsmöglichkeiten

Je nach Produktangebot hat die Firma die Wahl zwischen folgenden Zahlungsmöglichkeiten:

- a) Zahlung des gesamten Rechnungsbetrags innert der auf der Monatsrechnung angegebenen Frist;
- b) LSV / eBill Direct Debit: Direktbelastung des im Kartenantrag oder in einem späteren Auftrag angegebenen Bank- oder Postkontos.

Die Migros Bank AG räumt der Firma einen Kredit in der Höhe der Limite ein. Sämtliche autorisierten Transaktionen (gemäss Ziff. 2 hiervor), Gebühren (gemäss Ziff. 5) und Zinsen (gemäss dieser Ziff. 6) werden auf dem Kartenkonto verbucht. Auf sämtlichen Transaktionsbeträgen ist ein Zins von maximal 15% p.a. ab Rechnungsdatum bis zur vollständigen Bezahlung geschuldet. Die aktuellen Zinssätze finden sich in der geltenden Broschüre «Preise für Dienstleistungen» (abrufbar unter migrosbank.ch/de/firmen/gebuehren).

6.4 Zinsen bei fristgerechter Zahlung

Die Migros Bank AG erlässt den Zins für alle Transaktionen, welche im Rechnungsmonat erfolgt sind, sofern die Firma den gesamten Rechnungsbetrag inklusive eines allfällig unbezahlt gebliebenen Betrags der letzten Monatsrechnung (inklusive Zinsen) fristgerecht und vollständig bezahlt.

6.5 Zinsen bei verspäteter oder unvollständiger Zahlung

Wird der Rechnungsbetrag nicht oder nicht vollständig innerhalb der Zahlungsfrist bezahlt, so wird der gesamte Rechnungsbetrag (inklusive Zinsen) fällig und die Firma und die karteninhabende Person geraten ohne weitere Mahnung in Verzug. Die Migros Bank AG ist berechtigt, auf dem Rechnungsbetrag (ausser auf aufgelaufenen Zinsen) Verzugszinsen per Rechnungsdatum zu belasten. Die aktuellen Zinssätze finden sich in der geltenden Broschüre «Preise für Dienstleistungen»

(abrufbar unter migrosbank.ch/de/firmen/gebuehren). Diesfalls ist die Migros Bank AG und/oder Kartenverarbeiterin berechtigt, den gesamten Betrag zur sofortigen Zahlung einzufordern sowie die Karte(n) zu sperren und zurückzuverlangen. (Teil-)Zahlungen werden ab deren Verbuchung bei der weiteren Zinsberechnung berücksichtigt und zunächst auf offene Zinsforderungen angerechnet.

6.6 Solvenz

Die Firma und die karteninhabende Person verpflichten sich, die Karte nur im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten einzusetzen.

6.7 Überschreitungen der Limiten

Der unbezahlt gebliebene Teil einer Monatsrechnung darf, zusammen mit dem Betrag der neu mit der Karte getätigten Bezüge, die vereinbarten Limiten nicht überschreiten.

6.8 Ersatz weiterer Kosten

Die Firma und die karteninhabende Person sind zum Ersatz sämtlicher weiterer Kosten verpflichtet, die der Migros Bank AG und der Kartenverarbeiterin bei der Einbringung fälliger Forderungen aus diesem Vertrag entstehen.

6.9 Abtretung

Die Migros Bank AG kann dieses Vertragsverhältnis oder einzelne Ansprüche bzw. Pflichten daraus jederzeit an Dritte (z.B. Inkassofirmen) im In- und Ausland übertragen bzw. zur Übertragung anbieten und darf diesen Dritten die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis stehenden Daten (inkl. Offenlegung allfälliger Bankbeziehungen), soweit erforderlich, zugänglich machen. Die Firma (und soweit einschlägig die karteninhabende Person) entbindet die Migros Bank AG insofern vom Bankkundsgeheimnis. Vgl. in diesem Zusammenhang auch nachfolgend Ziff. 8 und 9.

7. Zusätzliche Bedingungen für die Nutzung von Online-Services

Die Migros Bank AG bzw. die Kartenverarbeiterin im Auftrag der Migros Bank AG stellen der Firma und der karteninhabenden Person verschiedene via Internet (derzeit one.viseca.ch) und Mobile App (derzeit one App) zugängliche Dienstleistungen (nachfolgend «Online-Services») zur Verfügung, insbesondere die Anzeige der getätigten Transaktionen, das Zurverfügung-

stellen der Monatsrechnungen in einer papierlosen, elektronischen Form, die Erstellung von Spesenabrechnungen sowie die Registrierung für sichere Zahlungsmethoden wie z.B. 3-D Secure für Einkäufe im Internet, Click to Pay, Digital-Wallet-Lösungen oder Token etc. Für den Zugang zu den Online-Services haben sich die Firma und die karteninhabende Person jeweils mit den für die einzelnen Online-Services geltenden Legitimationsmitteln anzumelden. Neben den vorliegenden Nutzungsbedingungen haben die Firma und die karteninhabende Person auch weitere, ihnen bei der Anmeldung bzw. Registrierung für die einzelnen Online-Services zur Kenntnis gebrachte spezifische Bedingungen zu akzeptieren.

8. Datenbearbeitung, Weitergabe von Daten und Beauftragung von Auftragsbearbeitern

Die Bearbeitung von Kundendaten erfolgt im Einklang mit den «Informationen zum Datenschutz bei der Migros Bank AG», welche unter migrosbank.ch/grundlagen zu finden sind. Die Firma und die karteninhabende Person sind verpflichtet, Dritte, deren Daten auf ihre Veranlassung hin bearbeitet werden (z.B. durch Angabe im Kartenantrag), über die Bearbeitung ihrer Daten durch die Migros Bank AG zu informieren und stellen, insofern notwendig, auch die ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Personen sicher (vgl. auch nachstehend Ziff. 9).

8.1 Einholung/Erteilung von Auskünften bei Dritten/an Dritte im Zuge der Antragsprüfung und Vertragsabwicklung

Die Migros Bank AG und in ihrem Auftrag die Kartenverarbeiterin sind ermächtigt, sämtliche für die Prüfung der von der Firma und von der karteninhabenden Person gemachten Angaben für die Bearbeitung des Kartenantrags sowie für die Ausstellung der Karte und die Abwicklung des Vertrags erforderlichen Auskünfte bei Dritten, insbesondere der Zentralstelle für Kreditinformationen (nachfolgend «ZEK»), Behörden (z.B. Betriebs- und Steuerämtern, Einwohnerkontrollen, Erwachsenenschutzbehörden), Wirtschaftsauskunfteien (wie namentlich CRIF AG), dem Arbeitgeber, anderen Gesellschaften des Migros Genossenschaftsbundes oder weiteren vom Gesetz vorgesehenen (z.B. Informationsstelle für Konsumkredit, nachfolgend «IKO») oder geeigneten Informations- und Auskunftsstellen

einzuholen und bei Kartensperrung, Zahlungsrückstand oder missbräuchlicher Kartenverwendung und vergleichbaren Tatbeständen durch die karteninhabende Person der ZEK sowie bei den vom Gesetz vorgesehenen Fällen den zuständigen Stellen Meldung zu erstatten. Der ZEK und der IKO ist es ausdrücklich gestattet, ihren Mitgliedern solche Daten zugänglich zu machen. Erforderliche Auskünfte sind insbesondere Informationen wie aktuelle Adresse, Zahlungsfähigkeit, Betreibungsregistereinträge und Verbeiständung.

Insofern entbinden die Firma und die karteninhabende Person die Migros Bank AG und die zuvor genannten Stellen, sofern anwendbar, von der Bindung an etwaige Geheimhaltungsbestimmungen (insbesondere vom Bankkunden-, Geschäfts- bzw. Amtsgeheimnis).

8.2 Weltweites Datennetz

Die Firma und die karteninhabende Person akzeptieren, dass auch bei Transaktionen in der Schweiz die Daten über das Internet bzw. die weltweiten Kreditkartennetze zur Migros Bank AG bzw. zur Kartenverarbeiterin geleitet werden.

8.3 Datenbearbeitung zu Risikobewertungs-, Informations-, Marketing- und Marktforschungszwecken

Die Migros Bank AG und in ihrem Auftrag die Kartenverarbeiterin können die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis und der Verwendung der Karte stehenden Daten der Firma und der karteninhabenden Person – einschliesslich Transaktionsdaten (inklusive Angaben über Bargeldbezüge) – für das Risikomanagement (z.B. Berechnung von geschäftsrelevanten Kredit- und Marktrisiken), für Informations- und Marketingzwecke, zur Marktforschung und für weitere Zwecke bearbeiten und auswerten. Dazu gehören auch sogenannte Profilierungen, d.h. automatisierte Auswertungen zu Analyse- und Prognosezwecken und zur Ermittlung von Präferenzdaten. Die Migros Bank AG und in ihrem Auftrag die Kartenverarbeiterin können der Firma und der karteninhabenden Person auch personalisierte Mitteilungen und Angebote übermitteln. Weitere Informationen dazu sind in den **Informationen zum Datenschutz bei der Migros Bank AG** (abrufbar unter migrosbank.ch/grundlagen) zu finden. Die Firma und die karteninhabende Person **ermächtigen die Migros Bank AG und die Kartenverarbeiterin**, ihr Mitteilungen und Angebote an ihre Post- bzw. E-Mail-Adresse oder

an ihre Telefonnummer (z.B. SMS) zuzustellen. **Diese Einwilligung ist freiwillig und keine Voraussetzung für das weitere Bestehen/die Weiterführung des Vertragsverhältnisses.** Die Firma und die karteninhabende Person können diese Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft durch schriftliche Mitteilung an die Migros Bank AG **widerrufen**.

8.4 Auslagerung, Datenbearbeitung im Auftrag und Datenweitergabe an Dritte in Zusammenhang mit Haupt-, Neben- und Zusatzleistungen der Karte

Die Migros Bank AG ist berechtigt, für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Begründung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses, einschliesslich Prämienprogrammen (z.B. Antragsprüfung, Kartenherstellung, Vertragsabwicklung, Online-Services, Inkasso, Kommunikation mit Kundinnen und Kunden, Berechnung von Kreditrisiken, Versicherung, Verbesserung der bei der Limitenvergabe und Betrugsbekämpfung verwendeten Risikomodelle, Datenauswertung und Versand von Angeboten und Informationen gemäss Ziff. 8.3 vorstehend) ganz oder teilweise Dritte in der Schweiz und im EU- bzw. EWR-Raum (in seltenen Fällen auch weltweit) zu beauftragen, insbesondere die Kartenverarbeiterin. Die Liste der Staaten im Ausland kann jederzeit bei der Migros Bank AG angefragt werden. Die Firma und die karteninhabende Person nehmen zur Kenntnis, dass ins Ausland übermittelte Daten unter Umständen keinen oder keinen gleichwertigen Schutz nach schweizerischem Recht geniessen (weitere Informationen dazu finden sich in den Informationen zum Datenschutz bei der Migros Bank AG (abrufbar unter migrosbank.ch/grundlagen). **Die Firma und die karteninhabende Person ermächtigen die Migros Bank AG in diesem Zusammenhang, diesen Dritten die zur sorgfältigen Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben nötigen Daten zur Verfügung zu stellen und dafür diese Daten auch ins Ausland weiterzuleiten.**

Die Firma und die karteninhabende Person ermächtigen die Migros Bank AG in diesem Zusammenhang der Kartenverarbeiterin insbesondere auf deren Verlangen hin, sämtliche Informationen und Unterlagen herauszugeben, welche die Kartenverarbeiterin benötigt, um ihre Dienstleistungen erbringen zu können und ihren Pflichten gemäss den im Zeitpunkt der Einreichung des Kartenantrags

geltenden oder in Zukunft in Kraft tretenden Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung nachzukommen. Zu dieser Herausgabe gehören insbesondere sämtliche Informationen und Unterlagen, die für die Identifikation der Firma und der karteninhabenden Person erforderlich sind, sowie die Informationen und Unterlagen zur Feststellung des an den über die Karten umgesetzten Vermögenswerten wirtschaftlich Berechtigten. Dazu zählen auch Informationen und Unterlagen, die zur Durchführung von gesetzlich vorgeschriebenen zusätzlichen Abklärungen in diesem Zusammenhang erforderlich sind.

Die internationalen Kartenorganisationen (wie z.B. Visa), welche die Verarbeitung der Kartentransaktionen übernehmen, erhalten Kenntnis von den jeweiligen Transaktionsdaten, in gewissen Fällen auch von weiteren Daten (z.B. dem Namen der karteninhabenden Person).

Die Weitergabe dieser Daten an die Kartenverarbeiterin und die Kartenorganisationen ist zur Erbringung der Dienstleistung notwendig. Die Dienstleistung der Kartenverarbeiterin umfasst unter anderem die Datenbearbeitung zum Zweck der Kartenzahlungsabwicklung sowie der Früherkennung von Kartenmissbrauch. Ein Widerspruch gegen die Übermittlung der Daten bzw. gegen die vorgenannte Datenbearbeitung ist nur durch Kündigung des Vertragsverhältnisses möglich. Die Firma und die karteninhabende Person nehmen zur Kenntnis, dass sich aus Transaktionsdaten ggf. weitgehende Rückschlüsse auf das Verhalten der karteninhabenden Person ziehen lassen (z.B. Wohn- und Arbeitsort, Gesundheitszustand, finanzielle Verhältnisse, Freizeitverhalten, Sozialverhalten und weitere Angaben). Die Firma und die karteninhabende Person ermächtigen die Migros Bank AG, Kunden-, Konsum- und Präferenzprofile zu erstellen und auszuwerten, um Interessen und das Verhalten der karteninhabenden Person zu analysieren und vorherzusagen («Profiling»), Produkte und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Karten zu entwickeln bzw. zu evaluieren und der karteninhabenden Person solche Produkte und Dienstleistungen anzubieten bzw. ihr Informationen darüber zukommen zu lassen (vgl. Ziff. 8.3).

Die Migros Bank AG ist ferner berechtigt, bei Nutzung von Neben- oder Zusatzleistungen der

Karte durch die karteninhabende Person (wie z.B. mit der Karte verbundene Versicherungsleistungen von Versicherungsunternehmen) den jeweils in die Dienstleistungserbringung involvierten Dritten die für die Dienstleistungserbringung notwendigen Daten zu übermitteln.

Eine Weitergabe von Personendaten erfolgt nur, wenn sich die Empfangenden zu deren Geheimhaltung bzw. zur Wahrung eines angemessenen Datenschutzes verpflichten und diese Verpflichtungen auch allfälligen weiteren Vertragspartnern überbinden. Die Firma und die karteninhabende Person akzeptieren, dass auch bei Transaktionen in der Schweiz die Daten über die weltweiten Kreditkartennetze zur Migros Bank AG bzw. zur Kartenverarbeiterin (und zu allfälligen Unterverarbeitern) geleitet werden (vgl. auch Ziff. 8.2). Die Firma und die karteninhabende Person nehmen zur Kenntnis, dass ins Ausland übermittelte Daten unter Umständen keinen oder keinen gleichwertigen Schutz nach schweizerischem Recht geniessen.

9. Entbindung vom Bankkundengeheimnis

Die Migros Bank AG sorgt durch geeignete Massnahmen für die Gewährleistung der Einhaltung des Bankkundengeheimnisses.

Sie legt jedoch Kundendaten (insbesondere Name, Post- und E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, Informationen zur Zahlungsfähigkeit und Daten betreffend die mit der Karte getätigten Transaktionen [inklusive Angaben über Bargeldbezüge] zu verschiedenen Zwecken offen, insbesondere zur Erfüllung vertraglicher Pflichten und Ausübung vertraglicher Rechte (einschliesslich der Rechte gemäss dieser Nutzungsbedingungen), behördlicher Anordnungen und in- oder ausländischer gesetzlicher oder regulatorischer Auskunfts- und Offenlegungspflichten sowie zur Wahrung berechtigter Interessen.

Eine Offenlegung kann insbesondere in folgenden Fällen erfolgen: bei öffentlichen oder an Behörden gerichteten Vorwürfen durch die Firma oder die karteninhabende Person gegen die Migros Bank AG, beim Inkasso von Forderungen, zur Durchsetzung und Sicherung von Ansprüchen/Rechten sowie bei der Verwertung von Sicherheiten, zur Wiederherstellung des Kontakts bei

Kontaktabbruch sowie Nachrichtenlosigkeit, für die Einholung von Auskünften bei Dritten, die für die Durchführung der Geschäftsbeziehung notwendig sind, bei der Erteilung von Auskünften an Dritte zwecks Identifizierung, wenn die Firma und/oder die karteninhabende Person rechtliche Schritte gegen die Migros Bank AG einleiten bzw. allgemein in den in Ziff. 8 vorstehend geschilderten Fällen. Diese Offenlegung kann insbesondere Folgendes beinhalten: die Kommunikation mit Dritten, insbesondere mit der Kartenverarbeiterin, namentlich bei der Bearbeitung des Kartenantrags, der Ausstellung der Karte, der Kreditprüfung und -risikobewertung (namentlich, aber nicht abschliessend der Kommunikation mit der ZEK und der IKO, den Behörden wie Betriebs- und Steuerämtern, Einwohnerkontrollen, Erwachsenenschutzbehörden und Wirtschaftsauskunfteien) und der Abwicklung des Vertragsverhältnisses sowie der Datenweitergabe an Dritte in Zusammenhang mit Haupt-, Neben- und Zusatzleistungen der Karte wie namentlich der Abwicklung von Prämienprogrammen und mit der Karte verbundenen Versicherungen.

Dies gilt ebenfalls für Transaktionen und Dienstleistungen mit Inlands- oder Auslandsbezug wie Zahlungen (z.B. Auslandszahlungen, Transaktionen im Inland, die über internationale Kanäle abgewickelt werden). Diese können eine Offenlegung z.B. gegenüber in- oder ausländischen Korrespondenzbanken sowie deren Beauftragten oder Behörden erfordern. Gründe dafür sind z.B. die korrekte Abwicklung von Transaktionen unter Einhaltung der die Migros Bank AG oder Dritte betreffenden in- oder ausländischen gesetzlichen Bestimmungen, Selbstregulierungen, Bedingungen oder Reglemente, Marktusancen etc. oder die Praxis von Behörden sowie Selbstregulierungsorganisationen. Weitere Informationen finden sich auf migrosbank.ch.

Im Umfang der genannten Offenlegungen (Ziff. 8–9) verzichten die Firma und die karteninhabende Person bewusst und freiwillig auf den Schutz des Bankkundengeheimnisses. Sie entbinden in diesem Umfang die Migros Bank AG (und allfällige weitere involvierte Dritte) vom Bankkundengeheimnis und von etwaigen weiteren Geheimhaltungsbestimmungen, insbesondere vom Geschäfts- und vom Amtsgeheimnis.

Diese Entbindung erlischt nicht mit dem Tod, dem Verlust der Handlungsfähigkeit oder dem Konkurs der Firma bzw. der karteninhabenden Person. Die Firma und die karteninhabende Person stellen zudem das Einverständnis der im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mitbetroffenen Dritten sicher und erlauben die Offenlegung auch im Namen dieser Dritten.

Version 01/2026